

12 O 420/12



Verkündet am 17.10.2012
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES



EINGEGANGEN

22. Okt. 2012

Teil-Anerkenntnis- und Schlussurteil

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der zooland Music GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Köln,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt,

g e g e n

Frau (

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr.

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren nach Fristsetzung zur abschließenden Stellungnahme
bis zum 08.10.2012
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin

für **R e c h t** erkannt:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt

die Tonaufnahme „Summer of Love“ des Interpreten „Cascada“

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder zu machen zu lassen,
insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sogenannte
Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte
verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Der Antragsgegnerin werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen
dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ord-
nungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungs-
haft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 10.000 Euro.

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist Tonträgerhersteller. Sie nimmt die Antragsgegnerin, die Inhaberin eines Internetanschlusses ist, wegen einer über deren Internetanschluss im Rahmen eines sogenannten Filesharingnetzwerks begangenen Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch:

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2012 teilte die Antragstellerin die Antragsgegnerin und Herrn _____ mit, dass sie festgestellt habe, dass über deren Internetanschluss die Tonaufnahme „Summer of Love“ („Cascada“) unter anderem am 08.06.2012 um 13:00:01 Uhr im Rahmen des Dateiarchivs VA-Absolute dance summer 2012-2 CD [MP 3] [www.locotorrents.com] anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten worden sei. Daraufhin antwortete die Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 18.07.2012, dass sie Inhaberin des DSL-Anschlusses sei und den angeblichen Rechteverstoß nicht begangen habe. Dies gelte auch für ihren Sohn. Sie erklärte sich bereit, für die Zukunft eine sogenannte modifizierte Unterlassungserklärung abzugeben, allerdings wies sie zugleich darauf hin, dass das Musikstück „Summer of Love“ („Cascada“) zu unbestimmt sei. Es sei weder behauptet noch nachgewiesen, dass die Antragstellerin Inhaberin der Rechte an diesem Musikstück sei. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.07.2012 hielt die Antragstellerin an ihrer Forderung fest. Mit Schreiben vom 24.07.2012 erklärte die Antragsgegnerin, dass sie zunächst die Einsichtnahme in die Akte 207 O 126/12 abwarten wolle, bevor sie sich genauer zur Sache einlasse. Nach Akteneinsicht teilte sie mit anwaltlichem Schreiben vom 07.08.2012 mit, dass die Aktivlegitimation weiter bestritten werde.

Auf den per Fax am 13.08.2012 eingegangenen Antrag der Antragstellerin auf Erlass der aus dem folgenden Antrag ersichtlichen einstweiligen Verfügung hat die Kammer beschlossen, dass über den Antrag im Hinblick auf die außergerichtlichen Ausführungen der Antragsgegnerin nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden soll.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

die Tonaufnahme „Summer of Love“ des Interpreten „Cascada“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sogenannte Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Die Antragsgegnerin hat die Forderung der Antragstellerin unter Verwahrung gegen die Kostenlast gem. § 93 ZPO anerkannt.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Der Rechtsverstoß sei in der Abmahnung vom 16.07.2012 nicht ausreichend deutlich bezeichnet worden, da sich hinter dem Begriff „Cascada“ alles möglich verbergen könne. Zudem sei der Vortrag der Antragstellerin zur Aktivlegitimation insoweit widersprüchlich, als das in der Antragschrift davon die Rede sei, dass die Antragstellerin die Tonträgeraufnahme „Summer of Love“ mit Darbietung des Künstlers Cascada auf eigene Kosten hergestellt habe und diese mit dem Unterlizenznehmer, der
“ vermarkte, es in der eidesstattlichen Versicherung vom 30.03.2012
aber heiße, dass die Firma Zooland Musik GmbH der die exklusiven Nutzungsrechte sowie die Onlineauswertung in Unterlizenz eingeräumt habe.

Mit Beschluss vom 21.09.2012 hat die Kammer beschlossen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen soll und den Parteien eine Frist zur abschließenden Stellungnahme gesetzt bis zum 08.10.2012.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

In der Hauptsache beruht die Entscheidung auf dem Anerkenntnis der Antragsgegnerin.

Die Kosten des Verfahrens sind der Antragsgegnerin gem. § 91 ZPO aufzuerlegen.

Die Voraussetzung für eine abweichende Entscheidung nach § 93 ZPO liegen nicht vor. Die Antragsgegnerin hat Anlass zur Einleitung des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens gegeben. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.07.2012 abgemahnt. Sie hat in der Abmahnung deutlich gemacht, dass sie ihre Rechte als Tonträgerhersteller geltend macht und welches konkrete Verhalten beanstandet wird. In diesem Zusammenhang hat sie den Titel der Tonaufnahme „Summer of Love“ bezeichnet und den Namen der Interpretin „Cascada“ genannt. Zwar hat sie nicht klargestellt, dass es sich bei diesem Namen um denjenigen der Interpretin handelt, jedoch spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies die Antragsgegnerin bei einer entsprechenden Recherche ohne weiteres hätte feststellen können. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin im Folgenden festgestellt hat, dass es sich bei der Bezeichnung „Cascada“ um die Interpretin handelte. Wie sich aus ihrem außergerichtlichen Schreiben vom 07.08.2012 (Anlage AST 14) ergibt, hatte sie Gelegenheit zur Einsichtnahme der Akte in dem Verfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG, in dem ausweislich der als Anlage AST 4 im vorliegenden Verfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung es ausdrücklich heißt „Interpret/Künstler: Cascada“. Trotz dieser Kenntnis hat die Antragsgegnerin die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, sondern weitere Einwendungen gegen das Bestehen des Unterlassungsanspruches erhoben. Sie hat die Aktivlegitimation der Antragstellerin bestritten. Die Antragstellerin hat ihre Aktivlegitimation ausweislich der Anlage AST 2 nachgewiesen. Ausweislich des insoweit vorgelegten Covers ist sie Tonträgerhersteller. Für sie spricht die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 4 UrhG, da sie im Booklet des Tonträgers üblicherweise im sogenannten P-Vermerk genannt wird. Soweit sie ausschließliche Nutzungsrechte an einen Unterlizenznehmer weitergegeben hat, führt dies nicht zum Verlust des eigenen Abwehrrechts, (vgl. BGH GRUR 1999, 984, 985 – Laras Tochter; Wandtke-Bullinger, Urheberrecht 3. Auflage 2009, § 31 Rdn. 8, 35 m.w.N.).

Auch der Umstand, dass die Antragsgegnerin ihre Einwendungen gegen die Aktivlegitimation trotz des Anerkenntnisses weiterhin aufrecht erhält, zeigt, dass sie Anlass zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens gegeben hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr.1 ZPO.